



Reglement über die Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen

der Politischen Gemeinde
Affoltern am Albis

vom 6. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Randtitel	Seite
Geltungsbereich	3
Zweck	3
Arten der Videoüberwachung	3
Verhältnismässigkeit	3
Hinweise zu betroffenen Anlagen	4
Weitergabe von Aufzeichnungen	4
Informationspflicht an Betroffene	4
Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen	5
Schutz von Anlagen und Daten	5
Auskunftspflicht	5
Ergänzendes Recht	5
Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 24 lit. a Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis vom 1. Oktober 2007 in Verbindung mit §4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL 38) und §12 Abs. 1 / §10 Unterabsatz b Ziffer 2 des Gemeindegesetzes (SRL 150) folgendes

Reglement über die Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement definiert den Umfang und die Art der Überwachung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis durch Videogeräte.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen und deren Umfang an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 2

Zweck

- ¹ Die Videoüberwachung darf nur zum Schutz der Bevölkerung sowie der Liegenschaften und Infrastrukturen eingesetzt werden.
- ² Sie soll insbesondere
 - a. Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen,
 - b. strafbare Handlungen gegen Personen und gegen Liegenschaften und Infrastrukturen der politischen Gemeinde Affoltern am Albis verhindern,
 - c. die Aufklärung von strafbaren Handlungen ermöglichen oder unterstützen.

Art. 3

Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Beobachtung.
- b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung oder Speicherung von Daten.

Art. 4

Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung, der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5

Hinweise zu betroffenen Anlagen

- ¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen an Ort erkennbar zu machen:
- a. Es ist durch gut sichtbare Hinweistafel auf die Videoüberwachung (Aufzeichnung) hinzuweisen.
 - b. Die Kamera muss gut sichtbar aufgestellt werden.
- ² Die Gemeinde Affoltern am Albis führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- ³ Bei Änderungen im Bestand der Videoüberwachungsanlagen wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:
- a. wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;
 - b. wie viele Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden;
 - c. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
 - d. ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.

Art. 6

Weitergabe von Aufzeichnungen

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:
- a. der Polizei, den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone und den Gerichten;
 - b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7

Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitungen zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

